

---

# **Richtlinie über die Kaufmännische Grundbildung Bank**

Gültig ab 10. März 2010

---

## **PRÄAMBEL**

---

Die Ausbildung von Banklernenden ist im Hinblick auf die zukünftigen Arbeitsressourcen des Bankplatzes Liechtenstein von ausserordentlicher Bedeutung. Die Mitgliedsbanken sind deshalb bestrebt, die erforderlichen Ausbildungsplätze für SchulabgängerInnen zur Verfügung zu stellen. Der Auswahlprozess soll im Interesse der Mitgliedsbanken sowie der BewerberInnen in einem ruhigen und fairen Klima ablaufen. Die Mitgliedsbanken versuchen, den Lernenden eine qualitativ hochstehende interne Ausbildung zur späteren Berufsausübung anzubieten. Diese Richtlinie will dazu die notwendigen Rahmenbedingungen schaffen.

Diese Richtlinie unterstützt die Mitgliedsbanken bei der Formulierung interner Weisungen. In der Form sowie im Detaillierungsgrad der Umsetzung der Richtlinie bleiben die einzelnen Mitgliedsbanken frei.

## **I. EINLEITUNG**

---

### **1. Geltungsbereich**

Die Richtlinie regelt die Rekrutierung der Lernenden, die Entlohnung der Lernenden und der LehrabgängerInnen sowie die Ausbildung der Lernenden bei den Mitgliedsbanken des Liechtensteinischen Bankenverbandes.

### **2. Zweck**

Die Richtlinie hat zum Zweck, optimale Rahmenbedingungen für Rekrutierung und Ausbildung der Banklernenden auf dem Bankplatz Liechtenstein zu schaffen.

## **II. REKRUTIERUNG DER LERNENDEN**

---

### **3. Lehrstellenzusagen**

Die Mitgliedsbanken des LBV erteilen vor dem 1. Oktober keine Zusagen für den Erhalt einer Lehrstelle.

### **III. ENTLÖHNUNG LERNENDE**

---

#### **4. Einheitliche Löhne von Lernenden**

Die Löhne der Lernenden der Mitgliedsbanken sind einheitlich und werden durch den Personalausschuss des Liechtensteinischen Bankenverbandes jährlich festgelegt.

#### **5. Entschädigung für Lehrmittel und Fahrspesen**

Der Aufwand für persönliche Ausbildungskosten der Lernenden beispielsweise für Lehrmittel und Fahrspesen wird von den Mitgliedsbanken pauschal abgegolten.

### **IV. ENTLÖHNUNG LEHRABGÄNGER**

---

#### **6. Einheitliche Lehrabgängerentlohnung**

Die Löhne der Lehrabgänger sind einheitlich und werden durch den Personalausschuss jährlich festgelegt. Dieser Anfangslohn ist von den Mitgliedsbanken bis jeweils Ende Dezember des gleichen Jahres als verbindlich zu betrachten

### **V. AUSBILDUNG DER LERNENDEN**

---

#### **7. Ausbildung der Lernenden**

Die Mitgliedsbanken sorgen für eine qualitativ hochstehende Ausbildung der Lernenden, indem sie:

- eine/n Verantwortliche/n bestellen, welche/r für die Grundausbildung in der Bank verantwortlich ist;
- Ausbildungsprogramme für die jeweiligen Lehrjahre schaffen;
- qualifiziertes Personal für die Ausbildung der Lernenden am Arbeitsplatz einsetzen.

#### **8. Branchenkundeunterricht**

Der Liechtensteinische Bankenverband ist Mitglied des Center for Young Professionals in Banking (CYP) und der „off-the-job“-Teil der betrieblichen Ausbildung der Banklernenden in Liechtenstein findet am CYP statt.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt per 10.März 2010 in Kraft.

Vaduz, den 24. Februar 2010